

KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

Amt für Bürgerservice, Verwaltungspolizeiabteilung

Sachgebiet Gewerbe und Gaststätten



Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten gem. § 33 c GewO Erforderliche Unterlagen / Ablauf

erforderliche Unterlagen:

- Führungszeugnis** der BelegArt O zur Vorlage beim Gewerbeamt Homburg
⇒ Bürgeramt / Meldeamt der Wohnsitzgemeinde
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** der BelegArt 9 zur Vorlage beim Gewerbeamt Homburg
⇒ Bürgeramt / Meldeamt der Wohnsitzgemeinde

Beide Dokumente können auch online beantragt werden: www.bundesjustizamt.de

- Bescheinigung in Steuersachen**
⇒ Finanzamt ihres Wohnsitzes
- Bescheinigung der IHK**, dass der angehende Geräteaufsteller über die notwendigen Kenntnisse zum Spieler- und Jugendschutz unterrichtet wurde.
- Sozialkonzept** einer öffentlich anerkannten Institution, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glückspiels vorgebeugt werden soll.
- Gebühr in Höhe von 900,- Euro** ist bei Erteilung der Erlaubnis fällig.

Vor der Aufstellung der Geldspielgeräte ist zu beachten:

Spielgeräte dürfen nur aufgestellt werden, wenn die zuständige Behörde (örtliches Gewerbeamt) schriftlich bestätigt hat, dass der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 GewO erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht (Geeignetheitsbestätigung).

Mit der Aufstellung von Spielgeräten dürfen nur Personen beschäftigt werden, die ebenfalls über eine Bescheinigung der IHK zur Unterrichtung über Spieler- und Jugendschutz verfügen.

Das Gewerbeamt ist geöffnet:
vormittags Mo bis Fr 08.30 – 12.00 Uhr
nachmittags Mo und Do 14.00 – 15.45 Uhr